Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 5815.) Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Landestheile des gemeinen Rechts, was folgt:

§. 1.

Im Falle der Abtretung einer Forderung kann der Cessionar ihren vollen Betrag auch dann vom Schuldner verlangen, wenn dieser Betrag den für die Abtretung vereinbarten Preis übersteigt.

§. 2.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1864.

(Nr. 5816.) Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Verträge über unbewegliche Sachen oder über dingliche Rechte an denselben, sei es, daß diese Rechte bereits bestehen oder erst begründet werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form. Es kann aus ihnen nicht allein auf Erfüllung und Schadloshaltung, sondern auch auf Ergänzung der Förmlichkeiten geklagt werden, welche zum Uebergange des Eigenthums und zum Erwerbe des dinglichen Rechts erforderlich sind.

Unter unbeweglichen Sachen (Immobilien) werden in diesem Gesetze nur Grundstücke, Gebäude und verliehenes Bergwerkseigenthum verstanden.

§. 2.

Damit auf Grund der im §. 1. bezeichneten Verträge das Eigenthum übergehe oder das dingliche Recht erworben werde, ist erforderlich:

1) die Aufnahme der entsprechenden Urkunde oder Beglaubigung der Unterschrift der Aussteller vor einem inländischen Richter oder Notar, und

2) sofern die Aufnahme nicht vor dem Richter erfolgt ist, welcher in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der Richter der belegenen Sache ist, die Anmeldung des Aktes vor diesem Richter.

Zur Erwerbung der Realservituten bedarf es dieser Förmlichkeiten nicht.

§. 3.

Der Uebergang des Eigenthums an Immobilien in den Fällen des §. 2. ist fortan weder von der Uebergabe der Sache, noch bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes abhängig, sondern erfolgt ebenso wie der Erwerb des dinglichen Rechts mit dem Zeitpunkte der Aufnahme beziehentlich der Anmeldung bei dem Richter der belegenen Sache (§. 2. Nr. 2.), nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 4.

Die Anmeldung (§. 2. Nr. 2.) erfolgt schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlegung der Urkunde (§. 2. Nr. 1.) im Original oder in Ausfertigung, ohne daß es einer besonderen Form bedarf.

Der Richter der belegenen Sache prüft, ob die Anmeldung rechtsgültig ge-

geschehen sei, und attestirt in diesem Fall auf dem ihm vorgelegten Akte, von welchem er eine Abschrift für die Akten zu erfordern hat, wann die Anmeldung erfolgt ist.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden auf Hypothekenrechte keine Anwendung.

Hypothekenrechte können nur auf Immobilien und nur durch Eintragung in das Unterpfands= (Hypotheken=) Buch erworben werden.

§. 6.

Diese Bestimmung (§. 5.) gilt auch für den Fall, wenn dem Gläubiger der Besitz der ihm verpfändeten Sache eingeräumt worden ist.

§. 7.

Zur Erwirkung der Eintragung in das Hypothekenbuch ist eine, nach Vorschrift des §. 2. Nr. 1. aufgenommene oder beglaubigte Verpfändungs=Urkunde erforderlich, in welcher die verpfändeten Grundstücke und Gebäude nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet sind.

Bei der Verpfändung von Bergwerkseigenthum muß der Name des Bergwerks, die Gemeinde, in welcher dasselbe belegen ist, das Datum der Verleihungsurkunde, das verliehene Mineral und die Anzahl der verpfändeten Kuxe angegeben werden.

Auch auf Grund solcher Urkunden, in denen die Verpfändung des gesammten Vermögens des Schuldners ausgesprochen ist, kann eine Eintragung in das Hypothekenbuch nur insoweit geschehen, als zugleich die Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, als verpfändet, den vorstehenden Bestimmungen gemäß speziell bezeichnet sind.

§. 8.

Wenn durch Gesetz oder Rechtssatz ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen desselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Befugniß, dasselbe auf die diesem Rechte unterliegenden Immobilien des Schuldners, welche von ihm in der im §. 7. angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, eintragen zu lassen.

Die Vormundschaftsbehörden sind nicht verpflichtet, die Eintragung des den Pflegebefohlenen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Kuratoren zustehenden allgemeinen Pfandrechts auf alle denselben gehörenden Immobilien zu erwirken; sie können vielmehr, so weit und so lange die Rücksicht auf die Pflegebefohlenen es gestattet, entweder ganz davon Abstand nehmen, oder es bei der Eintragung auf einzelne Grundstücke, ingleichen bei der Eintragung einer bestimmten Kautionssumme bewenden lassen.

Ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in Ansehung aller Immobilien des Schuld=

Schuldners wird für Kapital, Zinsen und Kosten und für die Kosten der Eintragung auch demjenigen Gläubiger beigelegt, welcher die Exekution gegen den Schuldner auf Zahlung einer bestimmten Summe oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen nachzusuchen befugt ist. Zur Begründung des Eintragungsgesuchs ist außer der nach §. 7. zu bewirkenden Bezeichnung der Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, die Beibringung einer mit dem Atteste der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs oder Mandats erforderlich.

Die Präferential-Arreste (§. 16. Tit. 13. des Trierischen Landrechts) und die pignora praetoria (Kurkölnische Verordnung vom 5. Oktober 1743.) finden nicht ferner statt.

Wenn jedoch vor der Gültigkeit dieses Gesetzes ein Präferential-Arrest oder ein pignus praetorium durch gerichtlichen Beschluß zugelassen, und dieser Beschluß den Betheiligten bereits zugestellt ist, so ist das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen und mit den bisherigen Wirkungen zu Ende zu führen.

Durch Pfändung und Immission kann ein Hypothekenrecht an Immobilien nicht ferner begründet werden.

§. 9.

Durch die vorstehenden Bestimmungen der §§. 5—8. werden die Vorschriften der §§. 47—50. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. über die dingliche Natur der Rückstände gewisser auf den Grundstücken ruhenden Abgaben, Lasten und sonstigen Realverpflichtungen nicht berührt.

§. 10.

Die Eintragung geschieht nach der Anweisung des Gerichts in Hypothekenbüchern, welche in chronologischer Reihenfolge die an den Grundstücken eines und desselben Bezirks begründeten Hypothekenrechte ausweisen.

Die Rangordnung der Rechte und Forderungen wird hinfort lediglich durch die Eintragung bestimmt, welche das Gericht nach der Zeitfolge der Aufnahme, beziehungsweise der Anmeldung der Verpfändungsurkunde, und in den Fällen eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht, nach der Zeitfolge der Einreichung des Eintragungsgesuchs zu bewirken hat.

§. 11.

Löschungen dürfen in den Hypothekenbüchern auf Grund einer jeden Urkunde geschehen, deren Unterschrift nach Maaßgabe des §. 2. Nr. 1., oder durch einen Bürgermeister oder Schultheißen beglaubigt ist.

§. 12.

Alle Inhaber von Pfand- und Hypothekenrechten an Immobilien, mögen sie auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtssatz oder auf wel-

welchem Grunde immer beruhen — mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853. vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken, welchen ihr dingliches Recht ohne Weiteres verbleibt — werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten, vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei dem Richter der belegenen Sache, unter genauer Bezeichnung der verhafteten unbeweglichen Sache, nach Vorschrift des §. 7. anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Immobile zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Immobile gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 13.

Nach Ablauf der im §. 12. bestimmten Präklusivfrist werden die im Grundsteuerkataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Verhandlungen dem Gericht bekannten Besitzer der Immobilien über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Hypothekenbuch in Gemäßheit des §. 15. beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche weder nachgewiesen noch bescheinigt, und werden sie vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im §. 12. gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen die Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe, und daß dieselbe zugelassen worden.

Die Eintragung in die älteren Hypothekenbücher vertritt, sofern aus diesen die Forderung und die verpfändeten Grundstücke nach dem Grundsteuerkataster erkennbar sind, die Stelle eines Nachweises.

§. 14.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den §§. 12. und 13. festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 15.

Die Eintragung der zufolge §. 12. angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

 1) de-

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder vom Besitzer anerkannt wird;

2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 16.

Die nach §§. 12—15. einzutragenden Hypothekenrechte, sowie die seit dem 1. Januar 1853. vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken gehen den erst nach der Gültigkeit dieses Gesetzes begründeten vor. Die Rangordnung unter ihnen selbst richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 17.

Zur Erleichterung der in dem §. 12. erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Hypothekenbücher bei den Gerichten der belegenen Sache erforderlich sind, die Kosten- und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Dokumente anderer Behörden, welche dem Gerichte der belegenen Sache nur vorgelegt werden, und für welche die ausfertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

Auch sind die Schultheißen, Schöffen und Feldgeschworenen befugt, sofern von denselben Atteste ausgestellt werden müssen, dafür Gebühren zu liquidiren, ohne daß jedoch gleichzeitig Stempel in Ansatz kommen.

§. 18.

Die Gerichte haben die Pflicht, von Amtswegen zum Zweck der Bescheinigung der Anmeldung (§. 4.) und der Eintragung (§. 5.) das Eigenthum und die Dispositionsbefugniß der über Immobilien verfügenden Personen zu prüfen und von den letzteren einen Ausweis darüber, und zwar in den im §. 19. bezeichneten Bezirken durch Vorlegung eines voluntärgerichtlichen Attestes über Eigenthum und Dispositionsbefugniß, in den übrigen Bezirken durch Vorlegung der Erwerburkunden oder in sonst geeigneter Weise zu fordern. Die Bescheinigung der Anmeldung und die Eintragung darf jedoch wegen mangelnden oder nicht zureichend geführten Ausweises von den Gerichten nicht verweigert werden; es ist in diesem Falle vielmehr nur in der Bescheinigungs- und Eintragungsklausel zu vermerken, daß und in welcher Beziehung der Ausweis nicht erbracht sei.

Dagegen bleibt die Ermittelung der etwa auf der Sache haftenden Hypotheken und Lasten, sowie des Werths der Sache und der Zulänglichkeit der

Hy-

Hypotheken — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19. Alinea 2. — der eigenen Prüfung der Kontrahenten überlassen.

§. 19.

Bei der Verfassung der bestehenden Voluntärgerichte und bei der nach §. 20. Alinea 5. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 1.) dem Justizminister zustehenden Befugniß, die Kompetenz der Voluntärgerichte durch Instruktion zu regeln, behält es mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß eine Aenderung in der durch Instruktion vom 15. Dezember 1853. festgestellten Kompetenz der formirten Voluntärgerichte fortan nur durch Gesetz erfolgen kann.

In denjenigen Bezirken, in welchen Voluntärgerichte bestehen, haben diese auch ferner nach der bisherigen Verfassung und unter der bisherigen Haftbarkeit Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Veräußerer von Immobilien oder der Besteller von dinglichen Rechten an denselben, sowie über die auf Immobilien haftenden Hypotheken und Lasten und über den Werth der Immobilien zu ertheilen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1864. in Kraft.

Alle partikularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über das Unterpfandswesen, über die Form der im §. 1. bezeichneten Verträge, über die Verjährung der Klagen aus solchen Verträgen, über die Erwerbung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts an Immobilien und über die Form und Führung der Kontrakten- und Hypothekenbücher, sowie alle gemeinrechtlichen, diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen verlieren mit dem gedachten Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 21.

Das im §. 20. Alinea 2. Verordnete gilt insbesondere auch von denjenigen partikularrechtlichen Normen, welche den Eigenthümer eines mit Hypotheken belasteten Immobile in der anderweiten Disposition über dasselbe oder die Gültigkeit einer Hypothekenbestellung auf eine gewisse Quote des Werthes des verpfändeten Grundstücks oder des Betrages des Vermögens des Verpfänders beschränken, die Veräußerung oder weitere Verpfändung einer zur Hypothek bestellten unbeweglichen Sache oder die Errichtung von Nach-Hypotheken für unzulässig erklären, die Gültigkeit einer Hypothek von der nützlichen Verwendung eines gegebenen Darlehns abhängig machen oder die Ausfertigung von Hypotheken über die Erbschaft oder das Vermögen eines heimlich Entwichenen verbieten.

Es gilt dies ferner von den Vorschriften, welche den Verlust des Pfand- oder Hypothekenrechts an die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung oder anderweite Verpfändung der ihm verhafteten Immobilien oder an die Annahme eines anderen Pfandes, oder einer anderen

deren Sicherheit knüpfen, oder welche eine Verabredung, daß der Besitzer die verpfändeten Immobilien nicht weiter veräußern, verpfänden oder belasten dürfe, für gültig erklären.

Bei freiwilligen Veräußerungen und Theilungen der verpfändeten Immobilien bleiben die Hypothekenschulden hinfort auf den veräußerten Grundstücken ruhen, ohne daß es zur Erhaltung des Hypothekenrechts gegen den Erwerber der Ausstellung einer neuen Schuldurkunde bedarf.

Der Gläubiger kann fortan nach freier Wahl sich an seinen persönlichen Schuldner oder an die ihm verpfändete Sache halten, wenn dieselbe auch in dem Besitze eines Dritten ist.

Das beneficium excussionis wird aufgehoben.

§. 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5817.) Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 429.) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

Artikel I.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 321.) und das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechts-

Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 429.), sowie die Artikel 28—32. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.), treten in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein mit dem 1. Oktober 1864. in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden alle bisherigen Bestimmungen über die Materien, auf welche die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855. sich beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt, sie mögen im gemeinen Recht oder in partikularrechtlichen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Ingleichen tritt der Artikel 36. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch außer Anwendung.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Artikel II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung und des Gesetzes vom 9. Mai 1855. an deren Stelle.

Artikel IV.

Wenn ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren bereits vor dem 1. Oktober 1864. eröffnet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Oktober 1864. verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere, an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung des Jahres 1864. in Kraft.

Artikel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1864. oder nach diesem Tage eröffnet, oder wird in einer nothwendigen Subhastation der Erlaß des Subhastationspatents erst am 1. Oktober 1864. oder nach diesem Tage verfügt, so treten in dem Verfahren die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Artikel VI.

Hypotheken, welche vor dem 1. Oktober 1864. erworben und bei Immobilien als Spezial-Hypotheken weder seit dem 1. Januar 1853. vor dem Richter der belegenen Sache errichtet, noch nach Maaßgabe der §§. 12—15. des Gesetzes

setzes zur Verbesserung des Kontrakten= und Hypothekenwesens vom 2. Februar 1864. eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in denen das Konkurs= oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1864. oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugsrecht in der gemeinschaftlichen Masse bis auf Höhe desjenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Vorzugsrecht bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften sowohl unter diesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und den §§. 73—81. der Konkurs=Ordnung aufgeführten Konkursgläubigern.

Artikel VII.

Gesetzliche General= oder Spezial=Hypotheken, welche nach dem 1. Oktober 1864. erworben werden, gewähren in Ansehung des beweglichen Vermögens weder ein Pfandrecht, noch ein Vorzugsrecht.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen wird von dem gedachten Tage an, selbst wenn es nach den bisherigen Bestimmungen gültig erworben ist, auch außerhalb des Konkurses nur insofern anerkannt, als dem Gläubiger nach §§. 32. und 33. der Konkurs=Ordnung und Artikel 28. des Einführungs=Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch im Fall des Konkurses ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund der Exekutionsvollstreckung (pignus judiciale) ist abgeschafft.

Artikel VIII.

Aufgespeicherte oder niedergelegte Waaren oder Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelsverkehr befindlich sind, imgleichen eingehende oder ausgehende, auf dem Transport befindliche Waaren, zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße, sowie Aktivforderungen, können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Verpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht, und daß dabei zugleich Maaßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes grobes Versehen (lata culpa) die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Artikel IX.

Die im §. 51. der Konkurs=Ordnung aufgeführten Reallasten erhalten ihre Befriedigung an der dort angegebenen Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.

Ihre Rangordnung richtet sich sowohl unter sich, als den Hypothekengläubigern gegenüber, nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel X.

Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflege-

be=

befohlenen des Gemeinschuldners, Behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben, gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung), wird erst vom 1. Oktober 1864. an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung beginnt, schon früher eingetreten ist.

Artikel XI.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindikationsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Oktober 1864. an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maaßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Kaufmanns (Art. 4. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Oktober 1864. gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Artikel XII.

Die Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts, welches der Ehefrau nach den bisherigen Vorschriften in dem Vermögen ihres Mannes zusteht, ist vom 1. Oktober 1864. an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres, nach dem Beginne der Verwaltung des Mannes, auf die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Mann erst nach dem Beginne seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche auf dieselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau das gesetzliche Pfandrecht schon vor dem 1. Oktober 1864. erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, in dem bisherigen weiteren Umfange Gebrauch machen, vorbehaltlich jedoch der allgemeinen Anordnung für die Inhaber gesetzlicher Pfandrechte, in §§. 12. ff. des Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens vom 2. Februar 1864.

Artikel XIII.

Separationsrechte im Konkurse finden vom 1. Oktober 1864. an nur insoweit statt, als die Konkurs-Ordnung dieselben zuläßt.

Artikel XIV.

Das Recht des besseren Pfandgläubigers, dem Verkaufe des Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu widersprechen, wird für den Fall des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Artikel XV.

Bei den nothwendigen Subhastationen von Immobilien (§. 1. des Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens vom 2. Februar 1864.) ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Die Einleitung der Subhastation ist dem Subhastaten, sowie gleichzeitig der das Hypothekenbuch führenden Behörde mitzutheilen. Alle nach der Zustellung dieser Mittheilung an den Subhastaten erfolgenden Dispositionen über die zur Subhastation gestellten Immobilien sind dem Subhastations-Extrahenten, sowie den Hypotheken- und Realgläubigern, deren dingliches Recht vor jener Zustellung entstanden ist, unnachtheilig.

2) Das Subhastationspatent muß, außer der im §. 384. der Konkurs-Ordnung vorgeschriebenen, die unbekannten Realgläubiger betreffenden Bekanntmachung, in allen Fällen auch eine öffentliche Aufforderung aller derjenigen unbekannten Interessenten, welche an den zu subhastirenden Gegenständen ein Eigenthumsrecht oder ein Vorkaufsrecht, oder ein anderes, auf einem privatrechtlichen Titel beruhendes dingliches Recht, mit Ausnahme von Realservituten, in Anspruch nehmen, zur Anmeldung ihrer Rechte vor oder spätestens in dem Lizitationstermine unter der Warnung enthalten, daß die sich nicht Meldenden ihrer Realrechte auf das Grundstück verlustig werden und einen Anspruch nur noch auf die Kaufgelder bis zu deren Vertheilung geltend machen können.

3) Wenn vor dem Abschlusse des Lizitationstermins ein begründeter Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlags nicht eingelegt, bei dem Verfahren auch eine wesentliche Förmlichkeit nicht versäumt ist, so muß der Zuschlag durch ein Erkenntniß ertheilt werden, welches in allen Fällen das Kreisgericht zu erlassen hat, und in welchem die Präklusion der unbekannten Eigenthums- und Realprätendenten nach dem unter Nr. 2. ausgedrückten Präjudiz ausgesprochen werden muß.

4) Der Zuschlag darf nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil das Meistgebot den durch Abschätzung oder auf andere Art ermittelten Werth des subhastirten Immobile oder eine bestimmte Quote des Werthes nicht erreicht.

Auch dem Gläubiger darf nur als Bieter der Zuschlag ertheilt werden.

5) Das Zuschlagserkenntniß wird dem Adjudikatar in Ausfertigung, den übrigen Subhastations-Interessenten, nämlich dem Extrahenten, dem Subhastaten, beziehungsweise dem Verwalter der Konkursmasse und den Hypotheken- und Realgläubigern, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, in Abschrift zugestellt, den überhaupt oder ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten durch Aushang, nach Maaßgabe der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Gesetz-Samml. S. 273.), publizirt.

6) Ge-

6) Gegen das Zuschlagserkenntniß steht, nach Maaßgabe der §§. 59—66. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Samml. S. 307.), jedem durch eine begangene Nichtigkeit beeinträchtigten Interessenten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde beziehungsweise des Rekurses zu.

Diese Rechtsmittel sind binnen zehn Tagen nach der Zustellung, beziehungsweise nach Ablauf der für den Aushang bestimmten vierzehntägigen Frist, bei dem Gerichte, welches das Zuschlagserkenntniß ertheilt hat, anzumelden. Die Anmeldung muß zugleich bei Verlust des Rechtsmittels die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthalten.

Für das weitere Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde sind die Bestimmungen im §. 77. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 21. Juli 1849. maaßgebend. — Andere Rechtsmittel finden nicht statt.

7) Bei dem Richter der belegenen Sache für nicht streitige Angelegenheiten ist der Zuschlag von Amtswegen durch Uebersendung einer Ausfertigung des Erkenntnisses anzumelden. Mit dem Zeitpunkt der Anmeldung geht das Eigenthum des zugeschlagenen Immobile auf den Adjudikatar nach Maaßgabe der §§. 3. und 4. des Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens vom 2. Februar 1864. über.

Der Adjudikatar ist zur Anstellung der Vindikationsklage gegen jeden Besitzer berechtigt, und gegen alle Eigenthumsansprüche, sowie gegen Vorkaufsrechte und gegen alle auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Ansprüche dritter Personen, deren Uebernahme ihm nicht in den Bedingungen der Lizitation ausdrücklich auferlegt worden, mit Ausnahme der Realservituten, gesichert.

Den Hypothekengläubigern und denjenigen Realberechtigten, welche aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, bleiben jedoch ihre Ansprüche auf die Kaufgelder vorbehalten.

8) Dem Subhastaten steht weder das Recht der Wiedereinlösung der zugeschlagenen Sache, noch aus irgend einem Grunde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, noch eine Klage auf Aufhebung des Zuschlags wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde zu. Ebensowenig steht irgend einem anderen Subhastations-Interessenten eine Klage auf Wiederaufhebung des Zuschlags zu.

Artikel XVI.

Die Bestimmungen Art. XV. Nr. 4. finden auch auf die im Wege der Exekution erfolgenden nothwendigen Versteigerungen von beweglichen Sachen Anwendung.

Dem Schuldner steht auch weder eine Anfechtung des Zuschlags wegen Verletzung über die Hälfte, noch ein Wiedereinlösungsrecht zu; auch findet eine Wiedereinsetzung desselben in den vorigen Stand nicht statt.

 Ar-

Artikel XVII.

In Ansehung der zur Zeit der Konkurseröffnung bestehenden Mieths- und Pachtkontrakte des Gemeinschuldners, sowie der Vermiethungen und Verpachtungen desselben, findet der §. 18. der Konkurs-Ordnung keine Anwendung; vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. und 20. a. a. O.

Artikel XVIII.

Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben betheiligt sind, so ist die Eröffnung des gemeinen Konkurses oder des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugefallenen Antheile zulässig, insofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind. (Konkurs-Ordnung §. 322. §. 323. Nr. 3. bis 5., §§. 324. 342. 357.)

Artikel XIX.

Zu den Kaufleuten sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Artikel XX.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

Artikel XXI.

Die gerichtlichen Kosten im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren, sowie im Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz, im Verfahren über gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in Fällen, in welchen die Konkurs-Ordnung zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1858. (Gesetz-Samml. S. 69.) anzusetzen und zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5818.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864., betreffend die Erweiterung des am $\frac{12.}{20.}$ September 1827. zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Badische Regierung sind übereingekommen, den zwischen Ihnen bestehenden, am $\frac{12.}{20.}$ September 1827. zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse geschlossenen Vertrag durch nachfolgende Bestimmungen zu erweitern.

Artikel 1.

Für Gewährleistungsklagen aus Kauf- und Tauschverträgen über Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine wird der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrages gegenseitig auch dann anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung weder in dem Gerichtsbezirke, wo der Vertrag geschlossen wurde, anwesend ist, noch auch Vermögensstücke daselbst besitzt.

Hierdurch wird der Artikel 15. des bestehenden Jurisdiktions-Vertrages für die angegebenen Fälle erweitert.

Artikel 2.

Wenn derjenige, welchem eine Gewährleistungsklage im Sinne des vorigen Artikels zusteht, wahrscheinlich machen kann, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vorher, ehe er die Klage erhebt, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Gewährsmangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeignetenfalls Oeffnung und Zerlegung anzutragen.

Die Handlungen des erwähnten Gerichts, welche für den angegebenen Zweck vorgenommen werden, genießen in den beiderseitigen Staaten die gleiche Geltung, wie wenn sie von dem sonst zuständigen Gerichte vorgenommen wären.

Hierdurch erleidet der Artikel 12. des bestehenden Jurisdiktions-Vertrages eine Ausdehnung.

Artikel 3.

Falls die mit den vorstehenden Bestimmungen gleichlautenden Vorschriften der beiderseitigen Gewährleistungsgesetze, nämlich des Preußischen Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande vom 5. Juni 1863. Artikel 7. und 9. und des Badischen Gesetzes vom 23. April 1859. Artikel 7. und 12. künftighin, sei es in dem einen oder in dem anderen Staate, aufgehoben oder in wesentlicher Beziehung abgeändert würden, so treten auch die betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft wieder außer Kraft.

Artikel 4.

Der Vertrag vom $\frac{12.}{20.}$ September 1827. wird, einschließlich der Bestimmungen dieses Zusatzvertrages, auch auf das Gebiet des früheren Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt.

 Zu

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 29. Januar 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums vom 3. Februar 1864. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 5819.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864., betreffend die Aufhebung des §. 41. des Revidirten Reglements der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Auf Grund der Beschlüsse des XVI. Sächsischen Provinzial-Landtages und auf den Antrag des Direktorialraths der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen genehmige Ich hierdurch nachträglich folgende Aenderung des Revidirten Reglements der gedachten Feuersozietät vom 21. August 1863.

Der §. 41. des Revidirten Reglements, welcher dahin lautet:

„Die Sozietät versichert nur solche Mobilien, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden und in den dazu gehörigen Hof- und Gartenräumen befinden. Außerhalb dieser Räume belegene Gegenstände werden nur dann versichert, wenn dieselben als Erzeugnisse und Vorräthe einer von versicherten Gebäuden aus betriebenen Landwirthschaft betrachtet werden können."

wird aufgehoben.

Berlin, den 8. Februar 1864.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).